

g e m e i n d e g r o s s w a n g e n



Bau- und Zonenreglement

Ausgabe vom Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Planungsvorschriften	4
I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Grundsätze der Siedlungsentwicklung	4
	Art. 2 Ausnützungsziffer	4
	Art. 3 Zoneneinteilung.....	4
	Art. 4 Etappierung der Bauzonen.....	5
II.	Bauzonen	5
	Art. 5 Kernzone K.....	5
	Art. 5a Dorfzone Badmatt DB.....	5
	Art. 6 3-geschossige Wohnzone W3A.....	6
	Art. 7 3-geschossige Wohnzone W3B	6
	Art. 8 2-geschossige Wohnzone W2A.....	6
	Art. 9 2-geschossige Wohnzone W2B	6
	Art. 10 3-geschossige Arbeits- und Wohnzone AW3	6
	Art. 11 2-geschossige Arbeits- und Wohnzone AW2	7
	Art. 12 Arbeitszone A.....	7
	Art. 13 Arbeitszone Gishubel AG	7
	Art. 14 Abbauzone Ab	7
	Art. 15 Deponie- und Abbauzone Ächerlig DpA	8
	Art. 16 Sonderbauzone Winkel SbW	8
	Art. 17 Weilerzone We	9
	Art. 18 Zone für öffentliche Zwecke ÖZ	9
	Art. 18a Sport- und Freizeitzone SF	9
	Art. 19 Grünzone Gr.....	9
	Art. 19a Grünzone Ächerlig GrA	10
	Art. 20 Grünzone Gewässerraum GG	10
III.	Nichtbauzonen	10
	Art. 21 Landwirtschaftszone Lw.....	10
	Art. 22 Reservezone R, Übriges Gebiet ÜGA und ÜGC.....	10
IV.	Schutzzonen / Ortsbild- und Landschaftsschutz	11
	Art. 23 Kommunale Naturschutzzone Ns	11
	Art. 24 Naturobjekte.....	11
	Art. 25 Aussichtspunkte	11
	Art. 26 Dorfbild- und Weilerperimeter DWP	12
	Art. 27 Kulturobjekte KO	12
	Art. 28 Archäologische Fundstellen AFS	12
V.	Sondernutzungspläne	12
	Art. 29 gestrichen.....	12
	Art. 30 Gestaltungsplan.....	12
B.	Landumlegung und Grenzregulierung	13
C.	Übernahmepflicht, Entschädigungen und Beiträge	13
D.	Bauvorschriften	13
	Art. 31 Reklameanlagen	13
	Art. 32 Abstellplätze für Motorfahrzeuge	13
	Art. 33 Einstellräume für Fahrräder, Motorfahräder und Kinderwagen	14
	Art. 34 Zusammenbau.....	14
	Art. 35 Strassenabstand	14
	Art. 36 Waldabstand.....	14

Art. 37	Dachgestaltung.....	14
Art. 38	Umgebungsgestaltung.....	15
Art. 39	Zonenrandbepflanzung.....	15
Art. 40	Technische Anlagen	15
Art. 41	Entwässerung.....	15
Art. 42	Schutz vor Naturgefahren	15
Art. 43	Schutz vor technischen Gefahren.....	16
Art. 44	Spielplätze und Freizeitanlagen	17
Art. 45	Gestaltungsplan- und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten	17
Art. 46	Vermeidung von Lichtemissionen	17
Art. 47	Energieeffizienz bei Umbauten und Neubauten.....	18
E.	Baubewilligung und Baukontrolle	18
F.	Rechtsschutz.....	18
Art. 48	Beschwerderecht.....	18
G.	Aufsicht, Vollzug und Strafen.....	19
Art. 49	Zuständige Behörde; Gutachten	19
Art. 50	Ausnahmen.....	19
Art. 51	Gebühren	19
Art. 52	Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten	19
Art. 53	Strafbestimmungen	20
H.	Schlussbestimmungen	20
Art. 54	Inkrafttreten	20
Anhänge	22
Anhang I:	Naturschutzzonen (Ns)	22
Anhang II:	Aussichtspunkte.....	22
Anhang III:	Kulturobjekte	22
Anhang IV:	Archäologische Fundstellen (AFS) [orientierend, Stand 1.11. 2010].....	23
Anhang V:	Berechnung der erforderlichen Parkplätze für Motorfahrzeuge.....	24
Anhang VI:	Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume [orientierend]	24
Anhang VII:	Merkblätter der Transitgas AG und der UNIGAZ SA / GAZNAT SA betreffend Bauvorhaben und Pflanzungen in der Nähe von Rohrleitungen [orientierend]	27
Tabelle der Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 9. Dezember 2013.....		31

Gestützt auf § 17 Absatz 2 sowie die §§ 34 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 (Stand 1. Juni 2013) und auf § 23 Absatz 3 und § 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990 (Stand 1. Juni 2013) erlässt die Gemeinde Grosswangen folgendes Bau- und Zonenreglement:

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze der Siedlungsentwicklung

- 1 Siedlungslücken sind nach Möglichkeit zu schliessen, über mehrere Jahre leer stehende Gebäude zu vermeiden. Der Gemeinderat führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis über die unbebauten Bauzonen, die zu schliessenden Baulücken und leer stehende Gebäude.
- 2 Bei einer Einzonung von Landwirtschaftsland in Bauzone ist ein Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) nach Möglichkeit zu vermeiden. Ab 2000 m² betroffener FFF sind folgende Massnahmen zwingend zu prüfen, wobei in Zweifelsfällen ein Bodenschutzexperte beizuziehen ist:
 - Realersatz von FFF an anderen Standorten (Rückführung von unbebauten Bauzonen in die Landwirtschaftszone, wobei die Flächen gemäss ihrer landwirtschaftlichen Eignung angerechnet werden)
 - Verwertung von ausgehobenem Boden aus FFF zwecks Verbesserung geschädigter und verbesserungswürdiger Landwirtschaftsböden an anderen Standorten. Ausnahmen sind möglich, wenn die Transportdistanzen zu gross oder die Bodenverwertung aufgrund anderer Kriterien als unverhältnismässig erscheinen.Die zu treffenden Massnahmen sind mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde, Grundeigentümern und beteiligten Dritten zu sichern und während der Bauphasen zu kontrollieren.
- 3 In den Bauzonen sind innert 5 Jahren nach Beschlussfassung über die entsprechende Zonenfestlegung massgebliche Bauvorhaben in Angriff zu nehmen (Einreichung eines dem Zonenzweck entsprechenden Baugesuchs). Bei Nichteinhalten dieser Frist prüft der Gemeinderat die Zweckmässigkeit einer Auszonung und beantragt den Stimmberechtigten, die entsprechenden Areale in dem dafür vorgesehenen Verfahren der Landwirtschaftszone oder dem Übrigen Gebiet B zuzuweisen. Dabei ist die Gemeinde nicht entschädigungspflichtig.

Art. 2 Ausnützungsziffer

Der Berechnungsfaktor im Sinne von § 9 Absatz 2 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) beträgt für alle Zonen 1.0.

Art. 3 Zoneneinteilung

- 1 Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt, in folgende Zonen eingeteilt (Grundnutzungen):

Bauzonen:	Abk.
a) Kernzone	K
a1) Dorfzone Badmatt	DB
b) 3-geschossige Wohnzone A	W3A
c) 3-geschossige Wohnzone B	W3B
d) 2-geschossige Wohnzone A	W2A
e) 2-geschossige Wohnzone B	W2B

f)	3-geschossige Arbeits- und Wohnzone	AW3
g)	2-geschossige Arbeits- und Wohnzone	AW2
h)	Arbeitszone	A
i)	Arbeitszone Gishubel	AG
j)	Abbauzone	Ab
k)	Deponie- und Abbauzone Ächerlig	DpA
l)	Sonderbauzone Winkel	SbW
m)	Weilerzone	We
n)	Zone für öffentliche Zwecke	ÖZ
n1)	Sport- und Freizeitzone	SF
o)	Grünzone	Gr
Nichtbauzonen:		
p)	Landwirtschaftszone	Lw
q)	Reservezone, Übriges Gebiet A/C	R/ÜGA/ÜGC
Schutzonen:		
r)	Kommunale Naturschutzzone	Ns

- 2 Die Zonen sind im Zonenplan Siedlung 1 : 2'000 sowie im Zonenplan Landschaft 1 : 10'000 festgehalten, die Bestandteile dieses Reglements sind.

Art. 4 Etappierung der Bauzonen

- 1 Die Bauzonen sind in den Zonenplänen in zwei Etappen eingeteilt.
- 2 In den Bauzonen der 1. Etappe kann im Rahmen der Nutzungsvorschriften gebaut werden.
- 3 Die Bauzonen der 2. Etappe dürfen erst dann überbaut werden, wenn sie der Gemeinderat ganz oder teilweise in die Bauzone der 1. Etappe umteilt. Die Umteilung kann er erst vornehmen, wenn die Erschliessung nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsrichtplans erstellt oder sichergestellt ist, der Bebauungs- oder der Gestaltungsplan, wo ein solcher vorgeschrieben ist, vorliegt, und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann.
- 4 Wird beim Gemeinderat bis am 31. Dezember 2016 auf den Parzellen 1293 und 1294 der 2. Etappe kein Baugesuch mit dem entsprechenden Umteilungsgesuch in die 1. Etappe beantragt, wird der Gemeinderat den Stimmberechtigten beantragen, die beiden Parzellen der Landwirtschaftszone oder dem Übrigen Gebiet B zuzuweisen.

II. BAUZONEN

Art. 5 Kernzone K

- 1 Nutzung: Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie Wohnbauten und Anlagen für öffentliche Zwecke. Reine Gewerbebauten oder reine Wohnbauten sind nur ausnahmsweise gestattet.
- 2 Geschosszahl: Höchstens 3 Vollgeschosse.
- 3 Gebäudemasse: Bei Um-, Anbauten und Umgestaltungen werden die Gebäudemasse (Traufhöhe, Firsthöhe, Fassadenlänge, Ausnützung etc.) im Einzelfall festgelegt.
- 4 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 5a Dorfzone Badmatt DB

- 1 Nutzung: Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie Wohnbauten und Anlagen für öffentliche Zwecke.

- 2 Geschosszahl: 3 Vollgeschosse
- 3 Ausnützung: maximal 0.75, davon mindestens 10% für Arbeitsnutzungen
- 4 Das Gestaltungsplanverfahren wird fachlich begleitet durch ein Fachgremium, das der Gemeinderat bestimmt.
- 5 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 6 3-geschossige Wohnzone W3A

- 1 Nutzung: Mehrfamilienhäuser sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe. Einfamilienhäuser sind nicht zulässig.
- 2 Geschosszahl: Höchstens 3 Vollgeschosse.
- 3 Ausnützung: mindestens 0.45 für Neubauten, maximal 0.55
- 4 Empfindlichkeitsstufe: II

Art. 7 3-geschossige Wohnzone W3B

- 1 Nutzung: Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
- 2 Geschosszahl: höchstens 3 Vollgeschosse; ein zusätzliches Dach- oder Attikageschoss ist nicht zulässig.
- 3 Ausnützung: mindestens 0.35 für Neubauten, maximal 0.45
- 4 Empfindlichkeitsstufe: II

Art. 8 2-geschossige Wohnzone W2A

- 1 Nutzung: Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
- 2 Geschosszahl: Höchstens 2 Vollgeschosse.
- 3 Ausnützung: mindestens 0.25 für Neubauten, maximal 0.35
- 4 Empfindlichkeitsstufe: II

Art. 9 2-geschossige Wohnzone W2B

- 1 Nutzung: Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
- 2 Geschosszahl: Höchstens 2 Vollgeschosse.
- 3 Ausnützung: mindestens 0.25 für Neubauten, maximal 0.30
- 4 Empfindlichkeitsstufe: II

Art. 10 3-geschossige Arbeits- und Wohnzone AW3

- 1 Nutzung: Höchstens mässig störende Gewerbebetriebe. Reine Wohnbauten sind nicht zulässig.
- 2 Im Rahmen eines Gestaltungsplanes sowie bei einzelnen, isolierten Restparzellen können an geeigneten Lagen Gebiete mit reinen Wohnbauten ausgeschieden werden. Die Ausnützung gemäss Absatz 4 bleibt insgesamt bestehen.
- 3 Geschosszahl: Höchstens 3 Vollgeschosse.
- 4 Ausnützung: maximal 0.70, davon maximal 0.35 für Wohnen.
- 5 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 11 2-geschossige Arbeits- und Wohnzone AW2

- 1 Nutzung: Höchstens mässig störende Gewerbebetriebe. Reine Wohnbauten sind nicht zulässig.
- 2 Im Rahmen eines Gestaltungsplanes sowie bei einzelnen, isolierten Restparzellen können an geeigneten Lagen Gebiete mit reinen Wohnbauten ausgedehnt werden. Die Ausnützung gemäss Absatz 4 bleibt insgesamt bestehen.
- 3 Geschosszahl: Höchstens 2 Vollgeschosse.
- 4 Ausnützung: maximal 0.60, davon maximal 0.20 für Wohnen
- 5 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 12 Arbeitszone A

- 1 Nutzung: Industrielle Bauten und Anlagen; eine Wohnung ist nur für den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig. Sie muss in den zu erstellenden Industrie- oder Gewerbebau integriert werden, wobei das Gebäude einen industriell-gewerblichen Charakter beibehalten muss.
- 2 Art und Weise der Bauten und Anlagen werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fallweise festgelegt. Folgende Höhenkoten bzw. Firsthöhe dürfen nicht überschritten werden:
 - a) Arbeitszone Schutzmatte 540 m. ü. M.
 - b) Arbeitszone Mooshof 554 m. ü. M.
 - c) Alle anderen Arbeitszonen 14 mBetrieblich bedingte Mehrhöhen sind zu begründen.
- 3 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 13 Arbeitszone Gishubel AG

- 1 Zweck: Die Arbeitszone Gishubel ist für die Kiesverarbeitung und die Betonaufbereitung bestimmt. Wohnnutzungen sind nicht zulässig.
- 2 Nutzung: Es sind nur diesem Zwecke dienende Bauten und Anlagen zulässig. Ausser der Lagerung von Rohmaterialien sind keine weiteren Warenlager gestattet.
- 3 Gestaltung: Die Abmessungen und Farbgebung der Bauten und Anlagen sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Zur Kaschierung der Bauten und Anlagen kann der Gemeinderat eine entsprechende Bepflanzung durch den Eigentümer verlangen.
- 4 Empfindlichkeitsstufe: IV

Art. 14 Abbauzone Ab

- 1 Die Abbauzone ist für den Abbau von nachgewiesenen mineralischen Rohstoffen sowie für die Ablagerung bewilligter Materialien bestimmt. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.
- 2 Die Bedingungen für den Abbau, die Rekultivierung und den ökologischen Ausgleich im Umfang von mindestens 15% des Gesamtperimeters sind in der Abbaubewilligung geregelt. Sowohl während des Abbaus als auch bei der Rekultivierung sind die Erfordernisse des Naturschutzes zu berücksichtigen. Es ist auf eine gute Vernetzung der naturnahen Landschaftselemente zu achten.
- 3 Die Betreiber der Abbaustelle und die Grundeigentümer vereinbaren ein Vorgehenskonzept zur Rekultivierung und Wiederaufnahme der Bewirtschaftung.
- 4 Gebiete, die noch nicht abgebaut oder bereits wieder für die landwirtschaftliche Nutzung rekul-

tiviert sind, unterstehen den Vorschriften der Landwirtschaftszone.

5 Empfindlichkeitsstufe: IV

Art. 15 Deponie- und Abbauzone Ächerlig DpA

- 1 Die Deponie- und Abbauzone ist ausschliesslich für die Deponierung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Deponietyp A gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA) sowie den Abbau von im Deponieperimeter vorhandenem Kies und Sand bestimmt.
- 2 Die für den Betrieb der Deponie und den Abbau erforderlichen Bauten und Anlagen, die Erschliessung, die Endgestaltung sowie die etappierte Rekultivierung werden im Deponieprojekt festgelegt, das vom Regierungsrat und vom Gemeinderat zu bewilligen ist.
- 3 Zulässig sind bis zum Abschluss der Deponie Bauten und Anlagen für artverwandte Tätigkeiten wie die Aufbereitung von zugeführtem unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial oder vor Ort gewonnenem Kies und Sand (Abbau) zur Wiederverwendung. Andere Bauten und Anlagen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Deponie oder dem Abbau stehen, sind nicht zulässig.
- 4 Nach Abschluss der Deponie wird die Deponie- und Abbauzone wieder der Landwirtschaftszone (Lw) zugeführt. Boden mit Fruchtfolgequalität ist mindestens im gleichen Umfang vom Deponiebetreiber zu schaffen und allenfalls zu kompensieren, wie bestehende Fruchtfolgefläche durch das Deponieprojekt beansprucht wird. Die bodenrelevanten Arbeiten inklusive Folgebewirtschaftung sind durch eine bodenkundliche Fachperson (BBB) – zu Lasten des Deponiebetreibers – zu begleiten.
- 5 Mit der Deponie sind ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von mindestens 15% der Deponiefläche zu schaffen. Sie sind langfristig zu unterhalten und zu sichern. Für den Verlust bestehender naturnaher Landschaftselemente ist zusätzlich vom Deponiebetreiber ökologischer Ersatz zu leisten. Die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind durch Fachpersonen – zu Lasten des Deponiebetreibers – zu begleiten.
- 6 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 16 Sonderbauzone Winkel SbW

- 1 Die Sonderbauzone Winkel dient der Erhaltung des bestehenden Gewerbebetriebes.
- 2 Nutzung: Zulässig sind der Handel mit und die Vermietung von Land- und Baumaschinen, Ersatzteilen und Zubehör, die Ausführung von Montage-, Reparatur, Revisions- und Unterhaltsarbeiten an solchen Maschinen, deren Lagerung sowie landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten. Eine Wohnung ist nur für den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. Abgesehen vom bestehenden Wohnhaus sind keine reinen Wohnbauten zulässig.
- 3 Neubauten, Erweiterungen und Erneuerungen sind nur im Rahmen eines bewilligten Gestaltungsplanes gestattet. Die Gemeinde legt nach Anhören der Bauherrschaft die massgebenden Gestaltungs- und Bauungskriterien sowie die Randbedingungen für die Verkehrserschliessung fest. Die Gebäudedimensionen werden unter Beachtung der bestehenden Bauten und der Eingliederung in das Landschaftsbild (Geotopschutz) festgelegt.
- 4 Bei einer Betriebsaufgabe oder -verlegung müssen landwirtschaftlich oder für landwirtschaftlich nahe stehende Tätigkeiten nicht nutzbare Bauten und Anlagen abgebrochen und das natürliche Terrain wiederhergestellt werden. Die Sonderbauzone wird im ordentlichen Ortsplanungsverfahren wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Alternativ kann eine Umzonung in eine Wohnzone geprüft werden, sofern der Bedarf nachgewiesen und dem Geotopschutz genügend Beach-

tung geschenkt wird.

5 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 17 Weilerzone We

- 1 Zweck: Die Weilerzone dient der Erhaltung und Aufwertung der Weiler mit ihrem landwirtschaftlichen Siedlungscharakter.
- 2 Nutzung: Die landwirtschaftliche Nutzung hat Vorrang. Zulässig sind nicht oder nur mässig störende Betriebe und Wohnnutzungen. Bestehende Wohn- und Ökonomiegebäude sowie Gewerbebetriebe dürfen massvoll vergrössert werden. Die Umnutzung von Ökonomiegebäuden ist gestattet.
- 3 Neue Standorte: Zusätzliche Standorte für neue Wohn- und Gewerbebauten sind im Zonenplan bezeichnet. Land- und forstwirtschaftliche Bauten sind in der ganzen Weilerzone gestattet.
- 4 Bauvorhaben dürfen bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht behindern. Sie sind zu untersagen, wenn sie die bestehenden Freiräume in untragbarer Weise einengen.
- 5 Gebäudemasse: Bei Neubauten, Um- und Anbauten sowie Umgestaltungen werden die Gebäudemasse (Traufhöhe, Firsthöhe, Fassadenlänge, Ausnützung etc.) im Einzelfall festgelegt.
- 6 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 18 Zone für öffentliche Zwecke ÖZ

- 1 Nutzung: Vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.
- | Gebietsbezeichnung: | Nutzung: |
|-------------------------------------|--|
| a) Kalofen | Schulische Zwecke |
| b) Areal „Linde“ | Betagtenzentrum,
Gemeindeverwaltung,
Alterswohnungen |
| c) Parz. 715
Parz. 719, 720, 721 | Kindergarten
Kirche / Friedhof |
- 2 Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen.
- 3 Bauvorschriften: Werden vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.
- 4 Empfindlichkeitsstufe: II

Art. 18a Sport- und Freizeitzone SF

- 1 Nutzung: Bauten und Anlagen für den Sport und zugehörige Parkieranlagen
- 2 Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen.
- 3 Bauvorschriften: Werden vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.
- 4 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 19 Grünzone Gr

- 1 Zweck: Die Grünzone dient der Sicherung der Grundwasserschutzzone Trautheim.
- 2 Nutzung: Extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss dem Schutzzonenreglement. Keine Bauten und Anlagen zulässig (ausgenommen für die Grundwasserfassung).

- 3 Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen.
- 4 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 19a Grünzone Ächerlig GrA

- 1 Zweck: Die Grünzone Ächerlig dient der Freihaltung des Waldrands im Gebiet Ächerlig.
- 2 Nutzung: Bestockung (ökologischer Ausgleich).
- 3 Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.
- 4 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 20 Grünzone Gewässerraum GG

- 1 Die Grünzone Gewässerraum dient der Freihaltung der Gewässerräume und überlagert die jeweilige Grundnutzung.
- 2 Die zulässige Nutzung bestimmt sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

III. NICHTBAUZONEN

Art. 21 Landwirtschaftszone Lw

- 1 Die Landwirtschaftszone dient den im Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung angeführten Zielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 54 PBG.
- 2 Der Gemeinderat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Bauvorschriften im Einzelfall fest.
- 3 Bauten und Anlagen, die das Landschaftsbild stören, sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Bauten und Anlagen, die Materialwahl und die Farbgebung sind auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines harmonischen Landschaftsbildes auszurichten.
- 4 Terrainveränderungen sowie Veränderungen von Bachläufen und andere Massnahmen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bewilligungspflichtig. Die Veränderungen dürfen nicht zu einer ökologischen Verarmung der Landschaft führen.
- 5 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 22 Reservezone R, Übriges Gebiet ÜGA und ÜGC

- 1 Das übrige Gebiet A umfasst:
 - Kantonsstrassen und Gemeindestrassen Klasse 1
 - Uferwege entlang Bauzone
 - ausparzellierte Gewässer
 - nicht parzellierte Gewässer mit einer Mindestbreite von 3 m gemäss Bodenbedeckung der amtl. Vermessung.
- 2 Die Reservezone R umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist. Bis zur definitiven Nutzungszuweisung dürfen keine Neubauten erstellt werden. Bei bestehenden Bauten sind Bestand und angemessene Erweiterung gewährleistet. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
- 3 Das Übrige Gebiet C umfasst Land, für das kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz erlassen wurden. In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft Ostergau.
- 4 Empfindlichkeitsstufe: III

IV. SCHUTZZONEN / ORTSBILD- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Art. 23 Kommunale Naturschutzzone Ns

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz und die Aufwertung ökologisch wertvoller Naturobjekte. Die einzelnen Schutzzonen werden im Anhang I dieses Reglements aufgeführt.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden, soweit sie die zu schützenden Lebensräume nicht beeinträchtigen.
- 3 Neue Bauten und Anlagen inklusive Leitungen, Terrainveränderungen sowie Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.
- 4 Das Erstellen von Wegen, Informationstafeln, Erholungseinrichtungen etc. ist nur zulässig, wenn diese der Information der Bevölkerung und somit den Schutzziele dienen.
- 5 Nicht zulässig sind insbesondere:
 - Das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege
 - Das Stören, Fangen oder Töten von einheimischen Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei, sowie das Ausgraben und Zerstören von geschützten Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten und Anlegen neuer Baumbestände.
- 6 Nutzung und Pflege werden in Verträgen mit der öffentlichen Hand und den Bewirtschaftern oder in Verfügungen festgelegt. Die Entschädigung für die Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- 7 Ausnahmen von den Zonenvorschriften können gemacht werden
 - im Interesse der Schutzziele
 - wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 8 Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 24 Naturobjekte

- 1 Die Hecken und Feldgehölze sind gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen geschützt. Dies gilt auch, wenn sie in den Zonenplänen nicht bezeichnet sind.
- 2 Die Uferbestockungen entlang von Gewässern sind gemäss Wasserbaugesetz und Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen geschützt. Dies gilt auch, wenn sie in den Zonenplänen nicht bezeichnet sind.
- 3 Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Bäume gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde regelt die Ersatzpflanzung. Die Gemeinde kann die Erhaltung der markanten Einzelbäume unterstützen.
- 4 Von den Naturobjekten (inkl. Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen) ist ein Bauabstand von mind. 6m einzuhalten (ab obere Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme). Bei Kleinbauten im Sinne von § 124 PBG legt der Gemeinderat den einzuhaltenden Mindestabstand fest.
- 5 Für als Naturobjekte bezeichnete Kleingewässer gelten sinngemäss die Bestimmungen der Naturschutzzone gemäss Art. 23.

Art. 25 Aussichtspunkte

Die in den Zonenplänen eingetragenen Aussichtspunkte sind zu erhalten und dürfen durch bauliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Zugang muss gewährleistet sein (Verzeichnis im Anhang II).

Art. 26 Dorfbild- und Weilerperimeter DWP

- 1 Der Dorfbild- und Weilerperimeter dient der Aufwertung des Dorf- bzw. Weilerbildes. Alle Bauvorhaben (Neu-, Um- und Anbauten) innerhalb des Perimeters haben sich optimal in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.
- 2 Die Erarbeitung eines Baugesuchs soll frühzeitig in Koordination mit den zuständigen kommunalen Stellen und dem Fachgremium erfolgen. Es ist folgendes Vorgehen einzuhalten:
 - a) Die Bauherrschaft orientiert den Gemeinderat über ihre Absichten. Sie erkundigt sich vor der Projektierung mündlich oder schriftlich anhand von konkreten Fragestellungen oder Plänen über die Möglichkeiten von baulichen Veränderungen.
 - b) Der Gemeinderat erteilt schriftlich Auskunft zu den gestellten Fragen sowie zu allfällig bereits bekannten oder zu erwartenden Rahmenbedingungen für das Vorhaben. Die Auskunft ist für Dritte nicht verbindlich.
- 2a Der Gemeinderat stützt seinen Entscheid über Bauvorhaben und Abbrüche auf die Stellungnahme des Fachgremiums ab.
- 3 Zur Verbesserung des Dorf- bzw. Weilerbildes kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften des Bau- und Zonenreglements bewilligen.

Art. 27 Kulturobjekte KO

- 1 Der Kanton erfasst die Kulturobjekte in einem kantonalen Inventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturobjekts im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Kulturobjekte werden im Anhang III dieses Reglements und in den Zonenplänen orientierend aufgeführt.
- 2 Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Inventars werden die Kulturobjekte in einem kommunalen Inventar erfasst. Die kantonalen Bestimmungen über das kantonale Inventar gelten für das kommunale Inventar sinngemäss. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars wird das kommunale Inventar vollständig ersetzt.
- 3 Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutz einzelner Kulturobjekte erlassen und an die Kosten für die Pflege, Erhaltung und Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge entrichten.

Art. 28 Archäologische Fundstellen AFS

- 1 Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme in dieses Inventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die archäologischen Fundstellen werden im Anhang IV dieses Reglements und in den Zonenplänen orientierend aufgeführt.
- 2 Eingriffe in eingetragene Fundstellen sind von der zuständigen Dienststelle zu bewilligen.

V. SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Art. 29 gestrichen

vgl. RRE Nr. 422 vom 7. April 2014, E. A/III./1.6, S. 9

Art. 30 Gestaltungsplan

- 1 Gestaltungspläne sind notwendig:
 - a) wo dies im Zonenplan Siedlung ausdrücklich verlangt wird,
 - b) wenn die zu überbauende Fläche mehr als 2'000 m² in der Kernzone bzw. 3'000 m² in allen übrigen Zonen umfasst,
 - c) wo es der Gemeinderat verlangt.
- 2 Je nach dem Mass, in dem der Gestaltungsplan die Voraussetzungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG erfüllt, kann der Gemeinderat gemäss § 75 Abs. 2 Anhang PBG zur zonengemässen Ausnützung

einen Zuschlag bis zu 15 % bewilligen, sofern die Mindestfläche gemäss Abs. 1 erreicht wird. In der Zone DB ist dieser Bonus an die Durchführung eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens (Wettbewerb oder Studienauftrag mit mindestens 3 Planer-Teams) gebunden. Aufgrund des Ergebnisses dieses Verfahrens ist die Aufteilung zwischen Wohn- und Arbeitsnutzungen gemäss Art. 5a Abs. 3 verhandelbar.

- 3 In den Zonen W2A und AW2 kann ein 3. Vollgeschoss gestattet werden. In der Zone DB können ausserhalb des Dorfbild- und Weilerperimeters ein 4. Vollgeschoss und ein nicht als Vollgeschoss zählendes Attikageschoss gestattet werden. Ein 4. Vollgeschoss kann in den Zonen W3A und AW3 nur in Form eines ausgebauten Dachgeschosses gestattet werden. Voraussetzung ist das Erreichen der Mindestfläche gemäss Abs. 1. In allen anderen Zonen ist kein zusätzliches Vollgeschoss zulässig.
- 4 Wenn ein Gestaltungsplan 5 Jahre nach seiner Genehmigung nicht realisiert ist, kann der Gemeinderat
 - a) die Geltungsdauer um höchstens 2 Jahre erstrecken oder
 - b) dessen Überarbeitung verlangen, wenn er veränderten Verhältnissen nicht mehr genügt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er jederzeit die Überarbeitung von Gestaltungsplänen verlangen, die nur zu einem unwesentlichen Teil realisiert sind. Im Übrigen gilt § 80 PBG.

B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG

Es gilt das PBG.

C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE

Es gilt das PBG.

D. BAUVORSCHRIFTEN

Art. 31 Reklameanlagen

Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat kann eine Verordnung oder Richtlinien zu Reklameanlagen erlassen.

Art. 32 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1 Bei allen Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund genügend Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen. Der Bedarf bei Neubauten sowie bei Erweiterungen, Umbauten oder Nutzungsänderungen richtet sich nach Anhang V dieses Bau- und Zonenreglements.
- 2 Für Abstellplätze auf fremden Parzellen ist der Nachweis, allenfalls mit Grundbucheintrag, zu erbringen.
- 3 Die vorgeschriebenen Personenwagen-Abstellplätze sind zweckmässig zusammenzufassen.
- 4 Für die Anordnungen und Abmessungen der Parkplätze sind die VSS-Normen massgebend.
- 5 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Strassengesetzes die Anzahl der Abstellplätze herab-

setzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen. Er kann auch vorschreiben, dass die Abstellplätze unterirdisch anzulegen sind.

- 6 Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Für Umnutzungen jeglicher Art wird ein neues Baugesuch verlangt.
- 7 Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht realisiert werden, so hat die Bauherrschaft für die fehlende Anzahl eine einmalige zweckgebundene Ersatzabgabe zu entrichten.
- 8 Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Abstellplatz Fr. 5'000.-- (Stand 1.4.2013). Dieser Ansatz wird vom Gemeinderat jährlich der Teuerung gemäss dem Zürcher Index der Wohnbaukosten angepasst. Die Ersatzabgabe ist mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen.
- 9 Die Ersatzabgaben werden zur Schaffung von öffentlich benutzbaren Abstellflächen und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs gemäss § 95 des Strassengesetzes verwendet.

Art. 33 Einstellräume für Fahrräder, Motorfahräder und Kinderwagen

In Mehrfamilienhäusern sind belüftete Einstellräume für Fahrräder, Motorfahräder und Kinderwagen zu erstellen. Sie müssen über stufenfreie Zugänge erreichbar sein. Die Grösse beträgt mindestens 1 m² pro Zimmer.

Art. 34 Zusammenbau

Der Zusammenbau an der Grenze im Sinne von § 129 Abs. 2 PBG ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

Art. 35 Strassenabstand

Bezüglich Strassenabstände gelten die §§ 84 ff des Strassengesetzes.

Art. 36 Waldabstand

Bauten und Anlagen haben die Waldabstände gemäss § 136 PBG einzuhalten.

Art. 37 Dachgestaltung

- 1 Die Dächer sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine gute Gesamtwirkung entsteht. Der Gemeinderat kann im Interesse des Ortsbildes (insbesondere im Ortsbild- und Weilerperimeter) Firstrichtung und Dachform vorschreiben.
- 2 Dachterrassen sind zulässig, sofern sie im Dach integriert sind.
- 3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen in ihrer gesamten Länge $\frac{1}{2}$ der zugeordneten Dachlänge nicht überschreiten und sind nur zulässig, wenn sich ästhetisch und architektonisch eine gute Lösung ergibt.
- 4 Nicht als Dachterrassen genutzte Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Neigung sind extensiv zu begrünen und zur Retention des Regenwassers zu nutzen.
- 5 Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten für die Dachgeschosse folgende Masse:
 - a) Dachgeschosse mit Sattel-, Walmdach und dergleichen (exkl. Pultdach)
 - Kniestockhöhe: höchstens 1.0 m
 - b) Dachgeschosse mit Pultdach
 - Kniestockhöhe an der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses: höchstens 3.0 m
 - Dachfirsthöhe: höchstens 4.0 m
- 6 Dach- und Attikageschosse mit Flach- oder Pultdächern sind an einer Fassadenfront mindestens 3 m zurückzusetzen. In Hanglagen betrifft das die talseitige Fassade.

Art. 38 Umgebungsgestaltung

- 1 Der Gemeinderat kann in Baubewilligungen Auflagen über die Bepflanzung, Überdachung von Lager-, Abstell- und Umschlagplätzen etc. machen, soweit dies zum Schutz und zur Gestaltung der Landschaft, insbesondere der Siedlungsränder, erforderlich ist. Er kann für die Ausführung von Bepflanzungen eine finanzielle Sicherstellung verlangen.
Hecken mit einheimischen Sträuchern und Hochstamm-bäume (vgl. im Anhang VI orientierend abgedruckte Liste), Kleingewässer, begrünte Stützmauern und Fassaden, unverfugte Mauern, Rasengittersteine, Kleinstrukturen und dergleichen sind aus ökologischer Sicht als Gestaltungselemente besonders zu empfehlen.
- 2 Wo zur besseren Eingliederung bestehender Bauten und Anlagen in die Landschaft eine Bepflanzung wünschbar ist, kann der Gemeinderat zu deren Realisierung Beiträge ausrichten.
- 3 In Hanglagen sind die Bauten und Anlagen durch Staffelung und Bepflanzungen den topografischen Verhältnissen anzupassen. Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützkonstruktionen sind auf das notwendige Mass zu beschränken. Das Untergeschoss darf talseits mit einer Höhe von maximal 2.90 m in Erscheinung treten.

Art. 39 Zonenrandbepflanzung

- 1 Bei Bauvorhaben am Zonenrand ist eine Zonenrandbepflanzung von mindestens 2 m Breite zwingend vorgeschrieben. Diese ist auf dem Umgebungsplan darzustellen und mittels einer Pflanzliste zu spezifizieren.
- 2 Wo ein Sondernutzungsplan erstellt wird, ist die Zonenrandbepflanzung bereits in diesen Plänen festzulegen.
- 3 Für die Zonenrandbepflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden (vgl. im Anhang VI orientierend abgedruckte Liste). Es ist eine möglichst grosse Vielfalt an Straucharten anzustreben.

Art. 40 Technische Anlagen

- 1 Technische Anlagen wie namentlich Antennenanlagen, Parabolspiegel und Solaranlagen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
- 2 Für die Erstellung einer Mobilfunkanlage gelten Art. 1 – 5 der Bestimmungen der Vereinbarung vom Oktober 2008 zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) einerseits sowie den Mobilfunkbetreibern Swisscom AG, Orange SA und Sunrise Communications AG andererseits über die Standortevaluation und -koordination.

Art. 41 Entwässerung

Für die Ableitung des Schmutzabwassers und die Versickerung bzw. Retention und Ableitung des Regenwassers gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und des Siedlungs-entwässerungsreglements.

Art. 42 Schutz vor Naturgefahren

- 1 Die Gefahrenkarte Grosswangen weist in zahlreichen Gebieten innerhalb des Siedlungsgebietes Gefährdungen durch Hochwasser aus. Ausserhalb des Siedlungsgebietes bestehen Gefährdungen durch Hochwasser und Rutschungen.
- 2 Im Plan „Arrondierte Gefahrengebiete“ werden orientierend die Gebiete innerhalb der Bauzonen bezeichnet, die durch Hochwasser gefährdet sind. Bezweckt wird der Schutz von Leib und Leben

sowie von Sachwerten in durch Hochwasser gefährdeten Gebieten.

- 3 Die Gefahrengebiete Wasser umfassen durch Überschwemmung und Übersarung gefährdete Gebiete. Für sie gelten die jeweiligen in der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren definierten Schutzhöhen an Fassaden. Sie werden wie folgt unterteilt:
 - Gefahrengebiet G-WA
 - Gefahrengebiet G-WB
 - Gefahrengebiet G-WC
- 4 Die nachfolgenden Bestimmungen gehen den Bestimmungen der jeweiligen Zonen gemäss den Zonenplänen Siedlung und Landschaft vor.
- 5 Alle baulichen Veränderungen (insbesondere Terrainveränderungen), welche eine Gefahrensituation beeinflussen können, sind bewilligungspflichtig.
- 6 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind - unter Wahrung der Verhältnismässigkeit - folgende Grundsätze bei der Standortwahl, der konzeptionellen Gestaltung sowie bei baulichen Massnahmen zu beachten:
 - Die einwirkenden Gefahrenprozesse dürfen nicht in die Gebäude eindringen können.
 - Die Schutzhöhe wird so festgelegt, dass die Gebäude vor Ereignissen mit einer Wiederkehrperiode von 100 – 300 Jahren gemäss der Gefahrenkarte geschützt sind.
- 7 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf dem Baugrundstück selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt. Die Wirksamkeit von in den nachfolgenden Artikeln nicht vorgesehenen Schutzmassnahmen (z.B. Hochwasserdämme) ist vom Gesuchsteller nachzuweisen. Bei Bedarf kann die Gemeinde auf Kosten der Gesuchsteller ein Gutachten von einem spezialisierten Büro erstellen lassen.
- 8 Falls sich die für einzelne Gefahrengebiete festgelegten Vorschriften im Einzelfall als ungenügend erweisen, sind auf Anordnung des Gemeinderats in der Baubewilligung weitergehende Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren zu treffen.
- 9 Ausserhalb der Bauzonen ist bei jeder baulichen Veränderung (inkl. Terrainveränderungen) die Gefahrenkarte Grosswangen bzw. ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte die kantonale Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren. Die Bestimmungen der Absätze 5 - 7 sind sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte können auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter <http://www.geo.lu.ch> eingesehen werden.
- 10 Der Gemeinderat erlässt eine separate Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren mit detaillierten Gefahrenschutzbestimmungen.
- 11 Bei Änderungen der Gefahrenkarte kann der Gemeinderat die im Plan „Arrondierte Gefahrengebiete“ bezeichneten Gebiete ohne Durchführung eines Ortsplanungsverfahrens an die neue Situation anpassen. Er hat aber betroffene Grundeigentümer darüber zu informieren, in welchem Umfang ihre Parzelle von der angepassten Gefahrenkarte betroffen ist.

Art. 43 Schutz vor technischen Gefahren

- 1 Von technischen Gefahren betroffene Gebiete* sind gemäss kantonalem Richtplan in einer technischen Gefahrenkarte (Konsultationskarte) vermerkt. Die zuständige kantonale Dienststelle stellt den Gemeinden die Konsultationskarte zur Verfügung.
- 2 Ausrichtung und Materialisierung von Gebäuden in einem technischen Gefahrenbereich sind so zu wählen, dass der Schutz vor Hitzeabstrahlung bestmöglich gewährleistet werden kann.
- 3 Bei Bauprojekten in einem technischen Gefahrenbereich ist von der zuständigen Dienststelle frühzeitig eine Stellungnahme einzuholen. Die darin formulierten Auflagen betreffend Nutzungen und baulichen Massnahmen sind verbindlich.

- 4 Zusätzlich zu den Auflagen gemäss Abs. 3 sind die Merkblätter der Transitgas AG und der Unigaz SA / Gaznat SA zu beachten, die orientierend im BZR-Anhang VII abgedruckt werden.

* Orientierender Hinweis: In Grosswangen gelten Gebiete entlang der Erdgashochdruckleitungen (vgl. Leitungstrassen in den Daten der amtlichen Vermessung bzw. in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft) als technische Gefahrenbereiche.

Art. 44 Spielplätze und Freizeitanlagen

- 1 Die Mindestanforderungen bezüglich Spielplätzen und anderen Freizeitanlagen ergeben sich aus § 158 PBG und gelten sowohl für Neubauten wie auch bei erheblichen Änderungen bestehender Wohnbauten und Überbauungen.
- 2 Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, so hat der Bauherr eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- 3 Die Ersatzabgabe beträgt je 100 m² anrechenbare Geschossfläche Fr. 1'000 (Stand 1.4.2013). Dieser Ansatz wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre dem Zürcher Index der Wohnbaukosten angepasst. Die Ersatzabgabe ist bei Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen.

Art. 45 Gestaltungsplan- und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

- 1 In lärmbelasteten Gebieten können die gültigen Grenzwerte der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) nur mit Massnahmen eingehalten werden. Daher sind in diesen Gebieten die Bestimmungen von Art. 29 - 31 LSV besonders zu beachten. Eine Gestaltungsplan- oder Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises erteilt werden.
- 2 Kann der Grenzwert trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der zuständigen Dienststelle ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 30 LSV bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV einzureichen.
- 3 Bei Parzellen, die nach 1985 in eine Bauzone eingezont wurden, gilt Art. 29 LSV, und es besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.
- 4 Bei Baugesuchen entlang der Kantonsstrasse muss aufgezeigt werden, dass der Immissionsgrenzwert eingehalten werden kann.
- 5 Bei Neuerschliessungen und Gestaltungsplänen entlang der Kantonsstrasse muss aufgezeigt werden, dass der Planungswert eingehalten werden kann.

Art. 46 Vermeidung von Lichtemissionen

- 1 Aussenbeleuchtungen haben folgenden Grundsätzen zu genügen:
- Sparsamer Energieeinsatz
 - Gewährleistung der Sicherheit in öffentlichen und privaten Räumen
 - Schaffung einer angenehmen Atmosphäre
 - Vermeidung unnötiger Lichtemissionen.
- 2 Der Gemeinderat kann im Gestaltungsplan- oder Baubewilligungsverfahren ein Beleuchtungskonzept verlangen und durch qualifizierte Fachleute prüfen lassen. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:
- Notwendigkeit einzelner Leuchtkörper bzw. Alternativen zu Beleuchtungsanlagen in Naturräumen
 - Optimale Abschirmung der Leuchtkörper, so dass das Licht weder in den Himmel strahlt noch Störungen von Ruheräumen oder Blendungen verursacht
 - Ausrichtung von oben nach unten
 - Bedarfsgerechte Beleuchtungsstärke und Wahl der zweckmässigen Lichtqualität

– Bedarfsgerechte Betriebsdauer

- 3 Sky-Beamer sind nicht erlaubt.
- 4 Strassen- und Wegbeleuchtungen, Leuchtreklamen sowie Fassadenbeleuchtungen sind in der Regel zwischen 23 Uhr und 5 Uhr auszuschalten, wobei temporäre Einschaltungen mittels Bewegungsmeldern zulässig sind. Öffentliche Strassenbeleuchtungen können während der ganzen Nacht eingeschaltet bleiben, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig ist.
- 5 Weitere Hinweise sind bei der zuständigen Dienststelle erhältlich.
- 6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den obigen Bestimmungen bewilligen.

Art. 47 Energieeffizienz bei Umbauten und Neubauten

- 1 Bei allen Neubauten, An- und Umbauten im Sinn von § 52a PBV gelten die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz gemäss § 52b PBV.
- 2 Für Gebäudesanierungen, welche mindestens mit dem Label Minergie oder mit einem gleichwertigen Label zertifiziert sind, übernimmt die Gemeinde die von der zuständigen Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellte Gebühr.
- 3 Für Neubauten, welche mindestens mit dem Label Minergie-P oder mit einem gleichwertigen Label zertifiziert sind, übernimmt die Gemeinde die von der zuständigen Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellte Gebühr.
- 4 Beantragt der Gesuchsteller eine Unterstützung der Gemeinde gemäss Abs. 2 oder 3, hat er dem Baugesuch das provisorische Minergie-Zertifikat oder ein gleichwertiges Dokument beizulegen oder innert 10 Arbeitstagen nach Einreichung des Baugesuchs nachzuliefern.
- 5 Falls der Minergie-Standard oder ein gleichwertiger Standard durch den Bund oder den Kanton Luzern zum Mindeststandard erklärt wird, entfällt die Unterstützung der Gemeinde gemäss Abs. 2.
- 6 Falls der Minergie-P-Standard oder ein gleichwertiger Standard durch den Bund oder den Kanton Luzern zum Mindeststandard erklärt wird, entfällt auch die Unterstützung der Gemeinde gemäss Abs. 3.

E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE

Es gilt das PBG.

F. RECHTSSCHUTZ

Art. 48 Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

G. AUFSICHT, VOLLZUG UND STRAFEN

Art. 49 Zuständige Behörde; Gutachten

- 1 Die Aufsicht über das Bauwesen obliegt dem Gemeinderat. Für den Vollzug des PBG und dieses Reglements ist der Gemeinderat oder eine von ihm bestimmte Stelle zuständig.
- 2 Zur Beurteilung von Planungs-, Bau- und Nutzungsfragen kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers neutrale Fachleute beiziehen.
- 2a Der Gemeinderat setzt für Beratungs- und Beurteilungsfragen der baulichen Veränderungen im Dorfbild- und Weilerperimeter ein Fachgremium ein. Das Vorgehen und Verfahren des Fachgremiums wird in einer separaten Richtlinie festgehalten.
- 3 Bei Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes konsultiert er die zuständige Kommission.

Art. 50 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen von den Vorschriften dieses Reglements Ausnahmen bewilligen, wenn diese mit dem öffentlichen Wohl vereinbar sind und unter Abwägung der beteiligten privaten Interessen gestattet werden können.
- 2 Als Ausnahmen aus wichtigen Gründen im Sinne von Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Verpflichtung der Einhaltung der Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
 - b) Für öffentliche und gemeinnützige Bauten.
 - c) Beim Umbau bestehender reglementswidriger Bauten, wenn der Umbau gesamthaft zur erheblichen Verbesserung der Verhältnisse führt und keine unzulässige Mehrausnützung entsteht.
 - d) Zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes oder der Siedlungsqualität.
 - e) Für provisorische Bauten wie Verkaufsstände, Baracken usw.
- 3 Die Ausnahmegewilligungen können mit sachbezogenen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Es ist darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 und allfälliger anderer Vorschriften erfüllt sind.
- 4 Die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 51 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Baugesuchen und Nutzungsplänen sowie für die Entscheide eine kostendeckende Gebühr, gestützt auf die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687).
- 2 Alle Aufwendungen und Auslagen beigezogener Fachleute - insbesondere für die Prüfung der Baugesuche und für die Baukontrolle, Expertisen und Behandlung von Einsprachen - werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dabei kommen soweit möglich die Ansätze der aktuellen KBOB*-Empfehlungen zur Anwendung.
- 3 Zur Sicherstellung der Gebühren können angemessene Kostenvorschüsse eingefordert werden.
* Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (www.kbob.ch)

Art. 52 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten

Anwendbar sind die Vorschriften des PBG über die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 209) und die Einstellung der Bauarbeiten (§ 210).

Art. 53 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG bestraft.
- 2 Wer die Vorschriften von Artikel 23 und 24 dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 b. NLG bestraft.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.
- 2 Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Grosswangen, den 9. Dezember 2013

Sig. Der Gemeindepräsident	Sig. Der Gemeindeschreiber
Beat Fischer	René Unternährer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 422 vom 7. April 2014 mit Anordnungen und/oder Korrekturen genehmigt

Teilrevision 2015/2016

Im Namen der Gemeindeversammlung

Grosswangen, den 21. September 2016

Sig. Der Gemeindepräsident	Sig. Der Gemeindeschreiber
Beat Fischer	René Unternährer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 113 vom 27. Januar 2017 unverändert genehmigt

BZR Grosswangen

Teilrevision 2016 – 2018

Im Namen der Gemeindeversammlung

Grosswangen, den 31. Mai 2017

Sig.
Der Gemeindepräsident

Sig.
Der Gemeindeschreiber

Beat Fischer

René Unternährer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 278 vom 13. März 2018 unverändert genehmigt

ANHÄNGE**ANHANG I: NATURSCHUTZZONEN (NS)**

Nr.	Ort	Typ
1	Sommerhaldenmoos	Feuchtwiese am Waldrand
2	Weiherweid	Weiherumgebung
3	Kalofenkrete	Trockenstandort
4	Kleinkaliberstand Buhen	Magerwiese, trockene Kiesböschung

ANHANG II: AUSSICHTSPUNKTE

Nr.	Ort	Höhe	Bemerkungen
1	Bruff	726 m ü. M.	Rundsicht
2	Obere Höhe	747 m ü. M.	Rundsicht; höchster Punkt der Gemeinde
3	Untere Höhe	690 m ü. M.	Am Wanderweg, Aussicht Richtung Süden
4	Bubental	560 m ü. M.	Aussicht Richtung Norden / Nordwesten / Westen / Südwesten
5	Hubel	560 m ü. M.	Erreichbar über Karrweg, Sicht nach Norden / Nordwesten / Westen
6	Ruedeli	580 m ü. M.	Ruhebank, Aussicht nach Nordwesten / Westen / Südwesten / Südosten
7	Oberklausenmatt	650 m ü. M.	Aussicht Südwesten / Süden / Südosten
8	Egg	665 m ü. M.	Auf Karrweg Grosshus-Rotherwald, Rundsicht
9	Kalofen-Höhenweg	560 m ü. M.	Rundsicht
10	Laupachhöhe	700 m ü. M.	Rundsicht
11	Wüschiwilerhöhe	605 m ü. M.	Rundsicht

ANHANG III: KULTUROBJEKTE**Objekte aus dem kantonalen Denkmalverzeichnis**

- 1 Pfarrkirche Grosswangen
- 2 Kapelle St. Gallus und Othmar, Oberroth (Mariakapelle)
- 29 Schulhausanlage Kalofen
Architekt Armin Meili, erbaut 1936

Objekte aus dem regionalen Richtplan [ausser Kraft]

- 3 Kapelle Oberdorf
- 4 Kapelle St. Anna
- 5 Speicher Oberdorf

Objekte von kommunaler Bedeutung

- 11 St. Antoniuskapelle Stettenbach
Von weit herum viel besuchter Bauern-Wallfahrtsort seit 1624, als die erste kleine Kapelle von Jakob Müller erbaut und bereits 1647 wegen grossen Zustroms vergrössert wurde. Auf Initiative des ehemaligen Pfarrers von Grosswangen, Joseph Christoph Bucher sel., wurde 1932 die jetzige Kapelle erstellt und eingeweiht. ^a
- 12 Bruderklausenkapelle Sigerswil
Diese Kapelle stand 1939 an der LANDI in Zürich. Auf Initiative des ehemaligen Pfarrers von Grosswangen Joseph Christoph Bucher sel. wurde sie nach dem Abbruch an der LANDI in Sigerswil wieder aufgebaut. Früher war in Sigerswil keine Kapelle, nur ein Helgenstöckli. ^a
- 13 Helgenstöckli mit Bild „Maria Krönung“ in Sigerswil
Neben dem Speicher, nahe der Strasse. Erstellt 1788. ^a
- 14 Kapellchen „Maria Krönung“ im kleinen Waldtobel Grosshus
Am alten Weg nach Sursee. Auch „Maria im Hag“ genannt. Erstellt 1619, 1781 und 1959 renoviert. Pfarr-Resignat Robert Meyer sel. hat über diese Kapelle geschichtliche Forschungen gemacht. ^a
- 15 Helgenstöckli St. Joder an Wegverzweigung Oberroth-Müsschwändi
Erstellt 1612. Renoviert 1983 durch Fam. Odermatt Oberroth.
- 16 Eduard Huber-Brunnen auf dem Postplatz Grosswangen
Im Jahre 1979 erstellt im Gedenken an den grossen Sprachgelehrten. Eduard Huber wurde 1879 in Grosswangen geboren und starb 1914 in Indochina an einer heimtückischen Fiebererkrankung. Er beherrschte über 30 europäische und asiatische Sprachen und genoss unter den zeitgenössischen Orientalisten Weltruhm als Sprachenphänomen. ^a
- 17 Sodbrunnen beim Postplatz Grosswangen
- 19 Speicher im Areal des ehemaligen Altersheims Bruwald
Keine Jahrzahl ersichtlich, ca. 150 Jahre alt.
- 20 Speicher bei der Mühle Grosswangen
Speicher trägt Jahrzahl 1547.
- 21 Speicher, Wohnhaus und Schopf Vord. Wellbrig
Speicher neu renoviert. Schopf hat kunstvolles Tor.
- 22 Speicher Aspet
Speicher trägt Jahrzahl 1856.
- 23 Speicher Leidenberg
Speicher trägt Jahrzahl 1735
- 24 Speicher Höhe
Speicher trägt Jahrzahl 1855, ist ev. älter.
- 25 Wohnhaus Höhe
Sehr schönes und stilgerechtes Bauernhaus. Erbaut 1828
- 26 Speicher Sigerswil
- 27 Speicher Innerdorf
- 28 Kalkbrennofen Winkel

ANHANG IV: ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN (AFS) [ORIENTIEREND, STAND 1.11. 2010]

Nr.	AFS-Nr.	Parz. Nr.	Ort / Name
1	247	50, 490, 491, 492, 569, 694, 695, 1483 und 1487	Innerdorf
2	248	7, 8, 9 und 1226	Oberrot
3	249	41	Burg

^a Diese Angaben erhielten wir von Siegfried Amrein, a. Kirchmeier in Grosswangen. Er verfügt auch über ein Verzeichnis von 31 Helgenstöckli und Wegkreuzen auf dem Gemeindegebiet von Grosswangen, welches von Pfarr-Resignat Robert Meyer sel. zusammengestellt wurde.

ANHANG V: BERECHNUNG DER ERFORDERLICHEN PARKPLÄTZE FÜR MOTORFAHRZEUGE

Benutzer	Bewohner	Beschäftigte^a	Besucher u. Kunden
Nutzungsart			
EFH	1 Parkplatz pro 75 m ² aGF ^b (min. aber 2 Parkfelder pro Haus)		Keine Parkplätze (Garagen- oder Carport-Vorplatz ausnahmsweise anrechenbar)
Wohnungen	2 Parkplätze pro Wohnung		1 Besucherparkplatz pro 3 Wohnungen
Mansarden, Angestelltenhaus	1 Parkplatz pro 2 Betten bzw. 1 Zimmer		Keine Parkplätze
Alterswohnungen ^c	1 Parkplatz pro 2 – 3 Wohnungen		1 Parkplatz pro 800 – 1000 m ² aGF ^b
Büro, Labor, Praxen		1 Parkplatz pro 75 m ² aGF ^b	1 Parkplatz pro 150 m ² aGF ^b
Lagerräume, Archive		1 Parkplatz pro 300 m ² aGF ^b	Keine
Läden		1 Parkplatz pro 150 m ² aGF ^b	1 Parkplatz pro 75 m ² aGF ^b
Fabrikation, Werkstätten		1 Parkplatz pro 100 m ² aGF ^b	1 Parkplatz pro 500 m ² aGF ^b
Restaurants, Café		1 Parkplatz pro 25 Sitzplätze	1 Parkplatz pro 4 Sitzplätze
Hotels, Pensionen		1 Parkplatz pro 12 Betten	1 Parkplatz pro 4 Betten und 1 Carparkplatz pro 50 Betten ^d
Kulturräume, Saalbauten, Unterhaltungsstätten etc.			1 Parkplatz pro 6 Sitzplätze

ANHANG VI: EINHEIMISCHE HECKENSTRÄUCHER UND LANDSCHAFTSTYPISCHE BÄUME [ORIENTIEREND]

Quelle: Anhang 3 zur kant. Richtlinie ÖQV-Qualität, Version Januar 2011

Im Kt. Luzern einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume

Fettgedruckt sind für Pflanzungen empfohlene, häufige Heckenpflanzen mit breiter ökologischer Amplitude, die übrigen Arten können unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche beigemischt werden, die zusätzlichen **Rosenarten** sind Spezialitäten für sonnige, eher trockene Standorte, **Weiden** und Erlen eignen sich speziell für frische bis nasse Standorte in Gewässernähe, **Nadelgehölze** kommen nur ausnahmsweise in Hecken vor und werden normalerweise nicht gepflanzt.

Wuchshöhe

- 1: kleine Sträucher bis 3 m
 - 2: mittlere Sträucher bis 5 m
 - 3: grosse Sträucher oder kleine Bäume bis 10 m
 - 4: mittlere Bäume bis 20 m
 - 5: grosse Bäume über 20 m
- s: selbst aufkommende Stauden und Lianen
Die **Buchstaben** in der 7. Spalte bedeuten:
B: besonders attraktive Blüte
D: Dornenstrauch
H: Herbstaspekt (Früchte oder Blattfärbung)
I: Immergrüne Pflanze

Höhenstufe

- kollin: bis ~600 m (obere Grenze der Rebkultur)
montan: bis ~1300 m (Laubwaldstufe)
subalpin: bis ~1900 m (Nadelwaldstufe)

***: im Projekt "Förderung seltener Baumarten" (Bund)**

- F: Feuerbrand ---> momentan nicht pflanzen
S: Schwarzrost ---> in Getreidenähe nicht pflanzen

^a Den Bedarf an Parkplätzen für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die den oben aufgeführten Nutzungsarten nicht eindeutig zugewiesen werden können, legt der Gemeinderat von Fall zu Fall anhand der VSS-Normen fest.

^b aGF = anrechenbare Geschossfläche. Zusätzlich zu berücksichtigen sind Wohn- und Gewerbenutzungen in Untergeschossen.

^c Alterswohnungen öffentlichrechtlicher Körperschaften und Alterswohnungen, deren Verbilligung der Gesetzgebung über die Wohnbauförderung entspricht.

^d Für jeden erstellten Carparkplatz können 4 Personenwagenparkplätze weniger erstellt werden.

Wuchshöhe	Deutscher Name	Lateinischer Name	Höhenstufe			
			kol	mon	sub	
1	Felsenmispel	Amelanchier ovalis	x	x	x	B, H
1	Berberitze	Berberis vulgaris	x	x	x	D, S
1	Gemeiner Seidelbast	Daphne mezereum	x	x	x	B
1	Faulbaum	Frangula alnus	x	x		
1	Gemeiner Wacholder	Juniperus communis	x	x	x	I
1	Alpengeissblatt	Lonicera alpigena	(x)	x	x	B
1	Schwarze Heckenkirsche	Lonicera nigra	(x)	x	x	B
1	Rote Heckenkirsche, Geissblatt	Lonicera xylosteum	x	x	(x)	B, H
1	Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum		x	x	
1	Stachelbeere	Ribes uva-crispa	x	x	(x)	D, H
1	Weinrose	Rosa rubiginosa	x	x	(x)	B, D, H
1	Tannenrose	Rosa abietina	x	x	(x)	B, D, H
1	Feldrose	Rosa arvensis	x	x		B, D, H
1	Hundsrose	Rosa canina	x	x	(x)	B, D, H
1	Alpenheckenrose	Rosa pendulina		x	x	B, H
1	Filzige Rose	Rosa tomentosa	x	x		B, D, H
1	Ohrweide	Salix aurita	x	x	x	
2	Grünerle	Alnus viridis	(x)	x	x	
2	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	x	(x)		B, H
2	Kornelkirsche	Cornus mas	x	(x)		B, H
2	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	x	x		H
2	Sanddorn	Hippophae rhamnoides	x	x	(x)	D, H
2	Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	x	(x)		H, (I)
2	Windendes Geissblatt	Lonicera periclymenum	x	(x)		B
2	Schwarzdorn	Prunus spinosa	x	x		B, D
2	Gemeiner Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	x	x		D
2	Grauweide	Salix cinerea	x	x		
2	Schwarzwerdende Weide	Salix myrsinifolia	x	x	x	
2	Mandelweide	Salix triandra	x	x	(x)	
2	Korbweide	Salix viminalis	x	x		
2	Roter Holunder	Sambucus racemosa	(x)	x	x	B, H
2	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	x	x	(x)	B, H
2	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	x	x		B, H
3	Haselstrauch	Corylus avellana	x	x	x	
3	Zweigrifflicher Weissdorn	Crataegus laevigata	x	x		B, D, F
3	Eingrifflicher Weissdorn	Crataegus monogyna	x	x		B, D, F
3	Stechpalme	Ilex aquifolium	x	x		H, I
3	Mispel	Mespilus germanica	x			B, H
3	Traubenkirsche	Prunus padus	x	x	x	B
3	Grossblättrige Weide	Salix appendiculata	(x)	x	x	
3	Salweide	Salix caprea*	x	x	x	B
3	Reifweide	Salix daphnoides	(x)	x	(x)	
3	Purpurweide	Salix purpurea	x	x	x	B
3	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x	x		B, H
4	Feldahorn	Acer campestre *	x	x		
4	Schwarzerle	Alnus glutinosa *	x	x		
4	Grauerle	Alnus incana *	x	x	(x)	
4	Hagebuche	Carpinus betulus *	x	(x)		
4	Aspe, Zitterpappel	Populus tremula*	x	x	x	H
4	Lavendelweide	Salix elaeagnos	x	x	(x)	
4	Zerbrechliche Weide	Salix fragilis*	x	(x)		
4	Mehlbeerbaum	Sorbus aria*	x	x	x	B, H, F
4	Vogelbeerbaum	Sorbus aucuparia*		x	x	B, H
4	Eibe	Taxus baccata*	x	x	(x)	I, S

Wuchshöhe	Deutscher Name	Lateinischer Name	Höhenstufe			
			kol	mon	sub	
5	Tanne	Abies alba	(x)	x	(x)	I
5	Spitzahorn	Acer platanoides *	x	x		B, H
5	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	x	x	x	B, H
5	Hängebirke	Betula pendula *	x	x	x	
5	Moorbirke	Betula pubescens *	x	x	x	
5	Kastanie	Castanea sativa *	x	(x)		B, H
5	Rotbuche	Fagus sylvatica	x	x	(x)	
5	Esche	Fraxinus excelsior	x	x		
5	Walnussbaum	Juglans regia *	x	x		H
5	Lärche	Larix decidua			x	H
5	Fichte	Picea abies	(x)	x	x	I
5	Waldföhre	Pinus sylvestris	x	x	x	I
5	Schwarzpappel	Populus nigra*	x	x		
5	Süskirsche	Prunus avium*	x	(x)		B, H
5	Traubeneiche	Quercus petraea	x	(x)		
5	Stieleiche	Quercus robur	x	(x)		
5	Silberweide	Salix alba*	x	(x)		
5	Winterlinde	Tilia cordata*	x	(x)		
5	Sommerlinde	Tilia platyphyllos*	x	(x)		
5	Bergulme	Ulmus glabra*	x	x		
s	Waldrebe	Clematis vitalba				H
s	Efeu	Hedera helix				I
s	Hopfen	Humulus lupulus				H
s	Hechtblaue Brombeere	Rubus caesius				
s	Brombeere	Rubus fruticosus				D, H
s	Himbeere	Rubus idaeus				H
s	Bittersüßer Nachtschatten	Solanum dulcamara				B, H

In die Liste aufgenommen wurden alle einheimischen, wildwachsenden Gehölzarten (Bäume, Sträucher und verholzende oder hochwüchsige Schling- und Kletterpflanzen), welche in Hecken und Ufergehölzen des Kantons Luzern zumindest gelegentlich anzutreffen sind. Die Auswahl wurde aufgrund folgender Literatur getroffen: Floristische Kommission der Naturforschenden Gesellschaft Luzern (1985): Flora des Kantons Luzern, Welten, M., & R. Sutter (1982): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen der Schweiz.

ANHANG VII: MERKBLÄTTER DER TRANSITGAS AG UND DER UNIGAZ SA / GAZNAT SA BETREFFEND BAUVORHABEN UND PFLANZUNGEN IN DER NÄHE VON ROHRLEITUNGEN [ORIENTI- REND]



8050 Zürich, Baumackerstrasse 46
Briefe: Postfach, 8050 Zürich

Technische Abteilung
Telefon: 044 / 318 75 85
Telefax: 044 / 318 75 86

Hinweise betreffend Bauvorhaben und Pflanzungen in der Nähe von Rohrleitungen

1. Das Rohrleitungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sehen zum Schutze von Personen und Sachen und anderen wichtigen Rechtsgütern vor, dass Drittvorhaben, welche eine Rohrleitung gefährden können, der **Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen**.
2. Diese Bewilligungspflicht gilt für die Vorhaben im Bereich der TRANSITGAS-Leitung.
3. Der Bewilligung bedürfen: Neue Kreuzungen und Änderungen von Kreuzungen der Gasleitung mit Verkehrswegen, Leitungen, Kabeln, Gewässern usw..
4. Bewilligungspflichtig sind alle Vorhaben **innerhalb** eines Streifens von **10 m** beidseits der Rohrleitung wie
 - Bau- und Grabarbeiten,
 - Aufschüttungen, Unterhöhungen,
 - Terrain- und erhebliche Nutzungsänderungen.Die Bewilligungspflicht gilt auch für Vorhaben im Bereich von verfüllten Stollen (Mikrostollen), wenn die Überdeckung über dem Mantelrohr kleiner 10m ist, sowie für Vorhaben innerhalb der Schutzbereiche von Nebenanlagen und Stollenportalen.
Die landwirtschaftliche Nutzung, das heisst Wiesen- und Ackerkulturen mit Bodeneinwirkungen bis max. 50 cm werden davon nicht betroffen, wohl aber das Setzen von Bäumen, Tiefpflügen und Bodenlockerungen.
5. Bewilligungspflichtig sind ferner Vorhaben, welche sich nachteilig auf die Rohrleitung auswirken können, auch wenn sie **weiter als 10m** von der Leitung entfernt vorgenommen werden, z.B. **Spaltungen** und andere Erschütterungen, die Ableitung von chemischen Stoffen sowie chemische und elektrische Beeinflussungen.
6. Die Rohrleitungsgesetzgebung sieht ferner gewisse **Abstände** zwischen der Rohrleitung und anderen Objekten vor, die je nach Objekt **2 m** (z.B. Fundamente, stammbildende Pflanzen etc.) **bis 50 m** betragen können. Ausnahmegewilligungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
7. Die Bewilligung ist vom Bauherrn oder Projektverfasser einzuholen.
8. Die Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschrift wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.
9. Das Gesuch ist über die **TRANSITGAS AG** als Konzessionärin bzw. Leitungsbetreiberin dem **Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat** zur Behandlung zuzustellen. Für die Bearbeitung werden je nach Fall zwei bis vier Wochen benötigt.
10. Die Bewilligung kann mittels eines Formulars (siehe Muster), das bei der TRANSITGAS AG bezogen werden kann, eingeholt werden. Die nötigen Pläne (Situation, Profile) sind in drei Exemplaren beizulegen. Die Rohrleitung ist darin einzutragen.
11. Obige Hinweise sind eine Zusammenfassung vom „Merkblatt betreffend die Bewilligung von Bauvorhaben und anderen Arbeiten im Bereich einer Ölleitung oder einer Gasleitung über 5 bar“ vom Bundesamt für Energie, 3003 Bern, Ausgabe August 2001, und kann bei der TRANSITGAS AG bezogen werden.
12. Das Rohrleitungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sind gegen eine bescheidene Gebühr bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, erhältlich. Es wird insbesondere auf das Kapitel über die Bauvorhaben Dritter der Rohrleitungsverordnung verwiesen.

**Gesuch um Bewilligung eines Bauvorhabens
oder einer anderen Arbeit
im Bereich der Rohrleitungsanlage**

Betroffene Rohrleitung: TRG1 TRG2 TRG3 Plancode:

Art des Vorhabens:

Ort des Vorhabens:
(Gemeinde; Parzellen-Nr.)

Zeit der Ausführung:

Bauherr:
(vollständige Adresse)

Projektverfasser:

Unternehmung:

Ort und Datum:

Gesuchsteller:
(eigenhändige Unterschrift)

Beilagen:
(3fach)

Gesuch bitte bei Transitgas AG, Baumackerstrasse 46, 8050 Zürich einreichen.
Transitgas wird es zusammen mit ihrer Stellungnahme an das ERI, Wallisellen, weiterleiten.



GAZNAT S.A.

SOCIETE POUR L'APPROVISIONNEMENT ET LE TRANSPORT DU GAZ NATUREL EN SUISSE ROMANDE

Baugesuchformular

Gesuch um Bewilligung eines Bauvorhabens im Bereich von Gaznat Rohrleitungsanlagen

Von Gaznat auszufüllen:

Baugesuchsnummer:
 Leitung: Strecke:
 Streckenplan-Nummer:
 Markierungen: Datum: Visa:
 Bemerkungen:

Gesuchsteller:

Firma/Privat:
 Name und Vorname*
 Adresse *:
 Postleitzahl-Gemeinde *:
 Telefon *: Fax: Natel:

Bauherr:

Firma/Privat:
 Name und Vorname*
 Adresse *:
 Postleitzahl-Gemeinde *:
 Telefon *: Fax: Natel:

Projektverfasser:

Firma/Architekt:
 Name und Vorname*
 Adresse *:
 Postleitzahl-Gemeinde *:
 Telefon *: Fax: Natel:

* Pflichtfelder

Unternehmer:
 Firma:
 Name und Vorname*
 Adresse *:
 Postleitzahl-Gemeinde*
 Telefon *: Fax: Natel:

Ort des Vorhabens:
 Postleitzahl-Gemeinde*
 Parzellenummer*
Art des Vorhabens *

Geplante Termine: Starttermin * (tt.mm.jj) Endtermin * (tt.mm.jj)
 Bemerkungen:
 Beilagen (je 4-fach)*:
 Ort und Datum: *

Unterschrift Gesuchsteller: *

Das ausgefüllte Baugesuchformular ist zu senden an: Beilagen in elektronischer Form
 Gaznat SA, Zone Industrielle 1, 1860 Aigle (PDF-File bevorzugt) sind zu senden an:
 Tel.: 0241468.64.64; Fax: 0241468.64.66
 geomatique@gaznat.ch

Bauvorhaben in der Nähe von Rohrleitungen

1. Das Rohrleitungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sehen zum Schutze von Personen und Sachen und anderen wichtigen Rechtsgütern vor, dass Drittvorhaben, welche eine Rohrleitung gefährden können, der **Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde** bedürfen.
2. Die Bewilligungspflicht gilt jedenfalls für Vorhaben im Bereich von konzessionsorientierten Leitungen.
3. Bewilligungspflichtig sind alle Vorhaben innerhalb eines waagrecht gemessenen **Abstandes von 10 Metern beidseits der Erdgasleitung und innerhalb der 30-m-Schutzzone von Nebenanlagen** wie Bau- und Grabarbeiten (einschliesslich Tiefpflügen, Bodenlockerungen und das Anpflanzen von stammbildenden Pflanzen), Aufschüttungen, Unterhöhungen, Terrain- und erhebliche Nutzungsänderungen, ferner neue Kreuzungen, Aenderung und Verlegung bestehender Kreuzungen von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln.
4. Bewilligungspflichtig sind ferner Vorhaben, welche sich nachteilig auf die Erdgasleitung auswirken können, auch wenn sie weiter als 10 Meter von der Leitung entfernt vorgenommen werden. Dazu gehören Sprengungen (40-200 m, je nach Lademenge pro Zündstufe und Bodenart) und andere Erschütterungen, die Ableitung von chemischen Stoffen sowie elektrische Einrichtungen.
5. Die Rohrleitungsgesetzgebung sieht ferner gewisse Abstände zwischen der Erdgasleitung und anderen Objekten vor, die, je nach Objekt und Betriebsdruck der Leitung, bis 50 Meter betragen können (Kraftwerke, Unterwerke, Hochspannungs-Schaltanlagen). Ausnahmebewilligungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
6. Die Bewilligung ist vom Gesuchsteller einzuholen.
7. Sollten Leitungen aller Art (Werkleitungen) im 10-Meter-Bereich der Erdgasleitung erstellt werden (Kreuzungen und Parallelführung), die im ursprünglichen Baugesuch nicht erwähnt wurden, muss um eine weitere Baubewilligung nachgesucht werden.
8. Die Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschrift wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.
9. Das Gesuch ist der GAZNAT rechtzeitig zuzustellen; diese wird für die Weiterleitung an das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat, welches für die Bewilligung zuständig ist, besorgt sein. Für die Bearbeitung werden im Normalfall ca. drei Wochen benötigt.
10. Die Bewilligung kann mittels beiliegendem Formular eingeholt werden. Die nötigen Pläne (Situation, Profile) sind in vier Exemplaren beizulegen. Die Erdgasleitung ist einzutragen.
11. Bei Unklarheiten erteilt GAZNAT (Tel. 024 468 64 64) gerne Auskunft.
12. Das Rohrleitungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sind bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (Postadresse: EDMZ, 3003 Bern) erhältlich. Es wird insbesondere auf das Kapitel über die Bauvorhaben Dritter der Rohrleitungsverordnung verwiesen.

Sicherheitsvorschriften bei Arbeiten im Bereich von Hochdruckerdgasleitungen, insbesondere bei Ausführung von Grabarbeiten

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind durch den Rohrleitungsinhaber die Bauleitung und die Bauunternehmung an Ort und Stelle über die Rohrleitungsanlage sowie die Gefahren und Folgen einer Beschädigung zu orientieren. Es ist auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.
2. Bestimmung der genauen Lage (Lage und Überdeckung) der Hochdruckerdgasleitung mittels Ortungsgerät und, falls eine Ortung aufgrund einer zu grossen Überdeckung oder aus anderen Gründen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich ist, unter Bezug des Geometers. Vornahme der Absteckung der Leitungssache. Überprüfen der Absteckung anhand der Planunterlagen. Bei Leitungsörtungen mit dem Leitungssuchgerät ist in jedem Fall der Signalisierer anzuschliessen. Bei Unsicherheiten bezüglich der genauen Lage der Leitung sind Suchschlitze zu erstellen. Bei Der Abtrag der ersten Schicht von maximal 30 cm (Strassenbelag, Humus, usw.) kann maschinell erfolgen, falls eine minimale Überdeckung der Leitung von 1 m vorhanden ist.
4. Weitergehende maschinelle Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m beidseitig der Rohrleitung sind nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - Vorsondierung des Grabens mittels Handaushub. Bei längeren Gräben oder im Bereich von Bögen ist der Grabenbereich an mindestens zwei Stellen vorzusondieren.
 - Maschineller Aushub mit Tiefloeffel ohne Zähne ausschliesslich bis zu einer Tiefe, die von Hand vorsondiert worden ist. Es sind möglichst leichte Bagger einzusetzen.
5. Ab einer Leitungsüberdeckung von 30 cm und in einem lichten Abstand von 50 cm beidseits der Leitung ist nur noch Handaushub gestattet.
6. Spezielle Aufmerksamkeit ist auch bezüglich der genauen Lage des Fernmeldekabels und möglicher Fremdleitungen erforderlich.
7. Falls die Rohrleitung und/oder das Fernmeldekabel freigelegt wurden, so sind diese Anlageteile im Graben zu schützen und vor dem Wiedereindecken durch den Rohrleitungsinhaber zu kontrollieren.
8. Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m beidseits der Hochdruckerdgasleitung müssen dauern durch fachkundiges Personal des Rohrleitungsinhabers überwacht werden.
9. Für Grabarbeiten ausserhalb des Streifens von 2 m beidseits der Hochdruckerdgasleitung sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, so dass eine Gefährdung der Rohrleitungsanlage in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist eine Überwachung der Bauteile durch fachkundiges Personal des Rohrleitungsinhabers erforderlich.
10. Besondere Vorsicht ist bei Vornahme von Sprengungen, Sonderbohrungen, Rammarbeiten usw. im Bereich von Hochdruckerdgasleitungen sowie bei Überfahrten mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen angezeigt. Solche Vorhaben sind in den Baugesuchen speziell zu erwähnen. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind mit dem Eidg. Rohrleitungsinspektorat sowie mit dem Rohrleitungsinhaber vorab abzusprechen. Bei Sondierbohrungen oder Rammarbeiten in der Nähe der Hochdruckerdgasleitung ist im allgemeinen eine Sondierung der Leitung mittels Suchschlitz erforderlich. Bei Rammarbeiten oder Sprengungen sind unter Umständen Erschütterungsmessungen notwendig.
11. Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 10 m beidseits der Hochdruckerdgasleitung sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch das Eidg. Rohrleitungsinspektorat erteilt und ist im Normalfall durch die Bauleitung via Rohrleitungsinhaber einzuholen.
12. Falls die Leitungsüberdeckung nicht mit den Planunterlagen oder die Bauausführung Dritter nicht mit den Eingabeplänen übereinstimmen, ist der Rohrleitungsinhaber zu benachrichtigen.

TABELLE DER ÄNDERUNGEN DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS VOM 9. DEZEMBER 2013

Nr.	Teilrevision	Beschluss Gemeinde- versammlung	Genehmigung Re- gierungsrat	Geänderte Stellen
1	Teilrevision 2015/2016	21.09.2016	27.01.2017	Art. 3, 5a (neu), 12, 18, 18a (neu), 20 (neu),30, 37, 42
	Teilrevision 2016 - 2018	31.05.2017	13.03.2018	Art. 3, 15, 19a (neu), 26, 49

Teilrevisionen ohne Änderung des Bau- und Zonenreglements werden in dieser Tabelle nicht aufgeführt.